

Gemeinde Richterswil
Gemeinderat

Gemeinderatskanzlei
Seestrasse 19
8805 Richterswil
044 787 12 11
gemeinderatskanzlei@richterswil.ch

richterswil

Polizeiverordnung

(PoIV / SRR 310.1)

vom 19. Juni 2024

In Kraft ab 1. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich und Zweck	3
Art. 2 Polizeiliche Anordnungen	3
II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	3
Art. 3 Grundsatz	3
Art. 4 Schiessübungen mit Armbrust und Pfeilbogen	3
Art. 5 Feuerwerk	3
Art. 6 Sicherung von Bodenöffnungen	4
Art. 7 Veranstaltungen auf Privatgrund	4
Art. 8 Tierhaltung	4
Art. 9 Verunreinigung durch Tiere	4
III. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums	4
Art. 10 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes	4
Art. 11 Taxi	4
Art. 12 Videoüberwachung	5
Art. 13 Schutz von Kulturland	5
Art. 14 Vergandung	5
Art. 15 Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	5
Art. 16 Arbeiten an Fahrzeugen	5
Art. 17 Campieren	5
Art. 18 Verunreinigung des öffentlichen Grundes und Littering	6
Art. 19 Rettungs- und Löscheinrichtungen	6
Art. 20 Strassen und Fusswege	6
Art. 21 Plakate, Flyer, etc.	6
IV. Immissionsschutz	6
Art. 22 Grundsatz	6
Art. 23 Brauchtums- und Grillfeuer	6
Art. 24 Allgemeine Ruhezeiten	7
Art. 25 Sperrzeiten für lärmige Arbeiten	7
Art. 26 Lautsprecher und Verstärkeranlagen	7
Art. 27 Lärm durch Landwirtschaft und Notstandsarbeiten	7
V. Gastgewerbe und Gewerbepolizei	7
Art. 28 Genereller Aufschub der Schliessungszeit	7
Art. 29 Generelle Aufhebung der Schliessungszeit	8
Art. 30 Hohe Feiertage	8
Art. 31 Schliessung von Gastwirtschaften	8
Art. 32 Betteln	8
VI. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen	8
Art. 33 Bewilligungen	8
Art. 34 Vollzug	9
Art. 35 Verwaltungszwang	9
Art. 36 Strafbestimmungen und Ordnungsbussen	9
Art. 37 Depositen für Bussen und Kosten	9
VII. Schlussbestimmungen	9

Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG, LS 131.1), § 3 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 (POG, LS 551.1) und Art. 10 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 25. November 2018 (GO, SRR 100.1) erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art auf dem Gebiet der Gemeinde Richterswil.

² Das einschlägige übergeordnete eidgenössische und kantonale Recht geht vor.

Art. 2 Polizeiliche Anordnungen

Polizeiliche Anordnungen sind zu befolgen.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 3 Grundsatz

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Es ist insbesondere verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden.
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen.
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 4 Schiessübungen mit Armbrust und Pfeilbogen

Schiessübungen mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

Art. 5 Feuerwerk

¹ Die Verwendung von Feuerwerk, welches Lärm erzeugt (auch Knallkörper, Petarden oder Ähnliches) jeglicher Art ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel (Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar) gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden. In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.

² Der Gemeinderat kann aus Sicherheitsgründen örtliche und zeitliche Einschränkungen anordnen.

³ Der Gemeinderat kann die Verwendung von lärmigem Feuerwerk in Ausnahmefällen bewilligen.

Art. 6 Sicherung von Bodenöffnungen

Gruben, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Art. 7 Veranstaltungen auf Privatgrund

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder grosser Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 8 Tierhaltung

¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

² Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist unverzüglich der Polizei zu melden.

³ Für die Monate April bis und mit Oktober gilt auf dem Areal der Erholungsanlage Horn ein generelles Hundeverbot. Im Übrigen gilt für die Hundehaltung die kantonale Gesetzgebung.

Art. 9 Verunreinigung durch Tiere

Wer Tiere hält, hat nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturflächen noch Gärten Dritter verunreinigen bzw. dass Verunreinigungen sofort beseitigt werden.

III. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums**Art. 10 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes**

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Nutzung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person bewilligungsfrei und unentgeltlich zu.

² Die Nutzung, welche nicht bestimmungsgemäss und/oder nicht gemeinverträglich ist, ist bewilligungs- und in der Regel gebührenpflichtig.

³ Der Gemeinderat erlässt ergänzende Vorschriften über die vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes.

Art. 11 Taxi

¹ Die Nutzung der Taxi-Standplätze auf öffentlichem Grund ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

² Der Gemeinderat erlässt ergänzende Vorschriften über die Nutzung der Taxi-Standplätze auf öffentlichem Grund.

Art. 12 Videoüberwachung

¹ Öffentliche Anlagen und öffentlicher Grund können mit technischen Installationen, insbesondere mit Videokameras, überwacht werden.

² Videoüberwachungen durch öffentliche Organe sind gestattet, wenn sie im öffentlichen Interesse sind, insbesondere um nach wiederholten Vorfällen Straftaten, Vandalismus oder eine wiederholte illegale Abfallentsorgung zu verhindern und die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Vor ihrer Anordnung wird geprüft, ob die Überwachungen zulässig, insbesondere verhältnismässig sind und nicht dem übergeordneten Recht widersprechen. Mit Hinweisschildern wird auf die Überwachung aufmerksam gemacht.

³ Die konkrete Ausgestaltung der technischen Überwachung regelt der Gemeinderat in einem Reglement.

Art. 13 Schutz von Kulturland

¹ Das unberechtigte Gehen, Fahren und Reiten über Kulturland während der Vegetationszeit ist verboten.

² Der Gemeinderat kann in Einzelfällen Ausnahmegewilligungen für öffentlichen Grund erteilen.

Art. 14 Vergandung

Es ist verboten, Grundstücke verganden zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.

Art. 15 Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

Fahrzeuge und Anhänger dürfen nur mit Bewilligung der Gemeindepolizei länger als sieben Tage ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 16 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen auf öffentlichem Grund sind verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Art. 17 Campieren

¹ Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zu Wohnzwecken auf öffentlichem Grund ist verboten.

² Der Gemeinderat kann in Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 18 Verunreinigung des öffentlichen Grundes und Littering

Es ist verboten, den öffentlichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen (Littering) oder Gegenständen, Urinieren an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen. Verursachende haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 19 Rettungs- und Löscheinrichtungen

Das Benützen öffentlicher Rettungs- und Löscheinrichtungen ist nur im Notfall gestattet. Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.

Art. 20 Strassen und Fusswege

¹ Das Absperren von öffentlichen Strassen, Fuss- und Waldwegen ist verboten.

² In Einzelfällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Art. 21 Plakate, Flyer, etc.

¹ Es ist verboten, ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber, Flyer, etc. anzubringen.

² Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften zum Plakataushang erlassen.

IV. Immissionsschutz**Art. 22 Grundsatz**

Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten die Umwelt zu schützen. Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen, sind verboten.

Art. 23 Brauchtums- und Grillfeuer

¹ Brauchtumsfeuer (wiederkehrende und öffentliche Festakte der Gemeinde oder des Kantons) und Grillfeuer sind erlaubt. Für das Feuer darf nur naturbelassenes Holz verwendet werden, das so trocken ist, dass nur wenig Rauch entsteht. Ein Anzünden von oben ist besser, damit die Flammen nicht am kalten Holz anschlagen und somit nicht russen.

² Auf öffentlichem Grund darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen gefeuert werden. Einweggrillgeräte dürfen auf Grasflächen nicht betrieben werden.

³ Der Gemeinderat kann aus Sicherheitsgründen für offene Feuer und Grillfeuer örtliche und zeitliche Einschränkungen anordnen und/oder ein befristetes allgemeines Feuerverbot erlassen.

⁴ Die Verwendung von Altholz (Abbruchholz oder Verpackungsholz) für Brauchtums- und Grillfeuer ist verboten.

Art. 24 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

² Die Mittagsruhe dauert von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

³ Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Ruhezeiten verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen. Nötigenfalls sind Fenster geschlossen zu halten.

⁴ Der Gemeinderat kann in Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 25 Sperrzeiten für lärmige Arbeiten

¹ Lärmige Arbeiten (inkl. Baustellen, Industrie, Gewerbe, Haus- und Gartenarbeiten) sind von Montag bis Freitag von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 19:00 bis 07:00 Uhr, an Samstagen von 12:00 bis 13:00 Uhr und ab 17:00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell verboten.

² Der Gemeinderat kann in Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 26 Lautsprecher und Verstärkeranlagen

¹ Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten hat so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden. Die Ruhezeiten gemäss Art. 24 sind zu beachten.

² Die Bestimmungen nach Abs. 1 gelten auch für Personen, die musizieren oder singen.

³ Im Rahmen von Veranstaltungen und Anlässen bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 27 Lärm durch Landwirtschaft und Notstandsarbeiten

¹ Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.

² Knallgeräte, Lautsprecher und andere lärmverursachende Geräte, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

V. Gastgewerbe und Gewerbepolizei**Art. 28 Genereller Aufschub der Schliessungszeit**

Die ordentliche Schliessungszeit um 24:00 Uhr ist bis 02:00 Uhr hinausgeschoben:

- a) nach Gemeindeversammlungen
- b) am 1. Mai
- c) am 1. August
- d) am Chilbi Freitag (Dorfchilbi)
- e) am Chilbi Sonntag (Bergchilbi)

Art. 29 Generelle Aufhebung der Schliessungszeit

Die ordentliche Schliessungszeit um 24:00 Uhr ist generell aufgehoben am:

- a) Chilbi Samstag (Dorf- und Bergchilbi)
- b) Räbenchilbi Samstag
- c) Haaggeri
- d) Silvester

Art. 30 Hohe Feiertage

¹ Keine Bewilligungen für Aufhebung und Aufschub der Schliessungszeit werden für die Vorabende hoher Feiertage und diese Tage selbst erteilt:

- a) Karfreitag
- b) Ostersonntag
- c) Pfingstsonntag
- d) Eidgenössischer Bettag
- e) Weihnachtstag

² Ausgenommen sind Sport-, Tanz- und Konzertveranstaltungen sowie Theatervorstellungen und Filmvorführungen, die in geschlossenen Räumen stattfinden.

Art. 31 Schliessung von Gastwirtschaften

Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe erheblich gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

Art. 32 Betteln

¹ Das Betteln in der Gemeinde Richterswil ist in der Umgebung von öffentlichen Gebäuden (z. B. Schulhäuser, Gemeindehäuser) sowie in öffentlichen Park-, Sport und Erholungsanlagen verboten.

² Auf dem gesamten Gemeindegebiet ist aufdringliches Betteln untersagt. Als aufdringliches Betteln gelten insbesondere das Hausbetteln sowie jedes aktive Behelligen von Passanten.

VI. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen**Art. 33 Bewilligungen**

¹ Bewilligungsgesuche aller Art sind mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich und begründet bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Gesuche für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Besuchern und/oder Teilnehmern sind mindestens 3 Monate vor dem Anlass einzureichen.

³ Polizeibewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

⁴ Polizeibewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind, oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 34 Vollzug

Die Polizeiorgane, die vom Gemeinderat bezeichneten Dienststellen und Dritte sind berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

Art. 35 Verwaltungszwang

¹ Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang durchgesetzt werden.

² Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Art. 36 Strafbestimmungen und Ordnungsbussen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung oder darauf gestützter Erlasse und Anordnungen verletzt oder missachtet, wird mit Busse bestraft.

² Der Gemeinderat bezeichnet diejenigen Übertretungen, welche im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können, und setzt die entsprechenden Bussenbeträge fest.

Art. 37 Depositen für Bussen und Kosten

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Fall vorbehalten.

VII. Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Rechtskraft des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2024 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 17. März 2010 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.